OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603571/4/JP

Datum:
Linz, 25. März 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über den Antrag des X auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 28. November 2019, GZ: VerkR96-557-2019/EF, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Erhebung einer Beschwerde und zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 28. November 2019, GZ: VerkR96-557-2019/EF, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Eferding hat mit Straferkenntnis vom 28. November 2019, GZ: VerkR96-557-2019/EF, über Herrn X wegen zwei Übertretungen des Kraftfahrgesetzes Geldstrafen in der Höhe von insgesamt 140 Euro verhängt. Es wurden folgende Strafen verhängt:
1. Wegen einer Übertretung nach § 102 Abs 1 iVm § 36 lit e und § 57a Abs 5 KFG gemäß § 134 Abs 1 KFG 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Stunden).
2. Wegen einer Übertretung nach § 102 Abs 1 KFG iVm § 4 Abs 2 KFG gemäß § 134 Abs 1 KFG 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden).

I.2. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 7. Jänner 2020 einen Antrag auf Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 28. November 2019, GZ: VerkR96-557-2019/EF, gestellt

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 12. Februar 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Da dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Vermögensverzeichnis des Antragstellers vorgelegt wurde, wurde der Antragsteller mit Schreiben vom 27. Februar 2020 aufgefordert, das mitgeschickte Antragsformular samt Vermögensverzeichnis vollständig ausgefüllt und mit den, den jeweiligen Angaben entsprechenden Nachweisen bis 20. März 2020 zu übermitteln. Im am 17. März 2020 unterzeichneten Formular beantragt der Antragsteller die Beigabe eines Verteidigers für die Einbringung einer Beschwerde, zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und bei der Verhandlung.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die antragstellende Partei bezieht ein monatliches Einkommen als Pensionist in Höhe von 1.223,40 Euro. Weiters gibt der Antragsteller an, dass als seine Wohnstätte seit 9. Juli 2013 ein Personenkraftwagen diene. Hinsichtlich etwaig vorhandenem Vermögen gibt der Antragsteller an, mittel- und obdachlos zu sein. Außerdem habe er drei Kraftfahrzeuge, jeweils im Alter von 30 bis 40 Jahren und mit einem Kilometerstand von 300.000 bis 500.000 Kilometer. Zur Frage, ob offene Forderungen vorlägen, schreibt der Antragsteller: „Der Schuldner ist die Republik Österreich; Entschädigung mindestens 100 Millionen Euro.“ Zu

seinen Schulden gibt der Antragsteller an, dass es ein, seiner Ansicht nach „vorsätzlich rechtswidriges“ und „illegales“, Insolvenzverfahren gegen ihn gäbe. Außerdem habe er „Sorgepflicht“ für seine Ehefrau X.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die antragstellende Partei mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat die antragstellende Partei durch Vorlage von einem Kontoauszug, aus dem die Pensionszahlung durch die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen – Landwirte ersichtlich ist, einem Beschluss des Bezirksgerichts Eferding vom 16. Juli 2013, GZ: 4 E 725/13x-19, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller und seine Frau ein Gebäude räumen mussten und einem weiteren Beschluss des Bezirksgerichts Eferding vom 27. September 2011, GZ: 4 E 1204/11k-5, mit dem die Fahrnis- und Gehaltsexekution bewilligt wurde, glaubhaft gemacht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Die antragstellende Partei hat mit Schreiben vom 7. Jänner 2020 einen Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt und nach Aufforderung der Mängelbehebung mit Eingabe vom 17. März 2020 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde, zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung beantragt.

III.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im

Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 5; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny^3 II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Es ist sicher davon auszugehen, dass sich der Antragsteller in einer finanziell angespannten Situation befindet, auch wenn er prinzipiell über ein nicht sehr geringes Einkommen in der Höhe von in etwa 1200 Euro verfügt. Seine Unterhaltspflichten gegenüber seiner Gattin, seine Wohnsituation und der offenbar bestehende Privatkonkurs, wobei für das Gericht aus den Angaben des Antragstellers nicht klar hervorgeht, über wieviel Einkommen der Antragsteller tatsächlich verfügen kann, deuten auf eine ausgesprochen prekäre Lage hin, was vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gesehen und gewürdigt wird.

III.3.2. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Die in einem allfälligen Beschwerdeverfahren gegen das genannte Straferkenntnis der belangten Behörde zu lösenden Rechtsfragen sind nicht als komplex zu bezeichnen. Hängt doch die Frage, ob die antragstellende Partei die ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen begangen und zu verantworten hat, nicht von der Lösung von Rechtsfragen, sondern von der Klärung von Sachverhaltsfragen ab. Im Konkreten ist die Frage zu beantworten, ob, wie im Straferkenntnis vorgeworfen, die Achsaufhängung des vom Antragstellers verwendeten Anhängers tatsächlich durchgerostet war oder nicht. Zur Frage der Gültigkeit der Begutachtungsplakette hat der Antragsteller bereits eingestanden, dass es sich dabei um ein Versehen handelte.
Über diese Fragen kann – wie sich im Behördenverfahren insbesondere in den Eingaben des Antragstellers gezeigt hat – die antragstellende Partei Auskunft geben bzw. der Amtssachverständige ergänzend befragt werden und bedarf es hierzu keiner Rechtsvertretung.

III.4. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern. Hinzu kommt, dass sich auch im Beschwerdeverfahren vor einem Landesverwaltungsgericht ein Beschwerdeführer nach Vorlage einer entsprechenden Vollmacht von jeder natürlichen Person vertreten lassen kann (§ 10 AVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

2. Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar